

# **Lesefassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der Turnhalle des Schulverbandes Mollhagen**

## **Änderungen:**

1. § 3 bis 4 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der Turnhalle des Schulverbandes Mollhagen vom 08.09.2017

## **Stand der Lesefassung: September 2017**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit des Landes Schleswig-Holstein (GkZ) in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mollhagen vom 04.12.2014 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gebührengegenstand**

Der Schulverband Mollhagen erhebt für die Nutzung der Turnhalle Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Turnhalle.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der jeweilige Nutzer der Turnhalle. Sind mehrere Nutzer Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Dauer der Nutzung der Turnhalle erhoben. Die Benutzungsgebühr beträgt 3,61 € je angefangene Stunde.
- (2) Die Benutzungsgebühr für den laufenden Sportbetrieb wird als Monatspauschale erhoben.

Die Monatspauschale beträgt bei einer durchschnittlichen Nutzung von:

Stunden/Woche	monatliche Nutzungspauschale
1	16 €
2	31 €
3	47 €
4	63 €
5	78 €
6	94 €
7	109 €
8	125 €
9	141 €
10	156 €
11	172 €

Stunden/Woche	monatliche Nutzungspauschale
12	188 €
13	203 €
14	219 €
15	234 €
16	250 €

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Monatspauschale für den Sportbetrieb entsteht mit der Eintragung im Hallenbelegungsplan. Die Gebühren werden zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt und sind jeweils zum 15. eines Monats fällig.  
Zum Ausgleich für die Hallenschließzeiten in den Ferien wird bei der Festsetzung der Gebühr eine Monatsgebühr abgesetzt.  
Belegungswechsel der Nutzer untereinander, nicht wahrgenommene Nutzungszeiten oder ausgefallene Nutzungszeiten insbesondere durch schulische Veranstaltungen bleiben unberücksichtigt.  
Geringfügige Über- oder Unterschreitungen der Wöchentlichen Hallennutzung (+/-2 Stunden/Woche) bleiben unberücksichtigt.  
Ist die Turnhalle länger als 5 Tage im Monat nicht nutzbar (z.B. wegen Reparaturarbeiten) wird die Pauschale anteilig auf Antrag erstattet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Nutzung außerhalb des laufenden Sportbetriebes entsteht mit der Nutzung der Turnhalle. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

#### **§ 5 Gebührenbefreiung**

Die Nutzung der Turnhalle durch die Verbandsmitglieder ist gebührenfrei.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.  
Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Schulverbandsvorsteherin

(Siegel)